

4 Impressum

Dossier «Öffentlichkeitsgesetz»

5 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz im Kanton Bern

8 Entwurf des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) im Kanton Aargau

11 Lipad: une loi pour la transparence de l'administration et l'accès aux documents

14 Vom Öffentlichkeitsgesetz zur Transparenz in der Praxis: Werkstattbericht zum Stand der Umsetzungsarbeiten

15 Le leggi sulla trasparenza e la privacy in Italia

17 Archivgesetz Basel-Stadt: Beeinträchtigung

Dossier «Les archives sonores à l'ère numérique» (II)

18 Archives des parlers patois de la Suisse romande et des régions voisines

21 La Radio en Gruyère: une valorisation du patrimoine sonore régional

24 Pour en savoir plus

Neue Serie «Bibliotheken-Porträts»

25 Die Schweizerische Osteuropabibliothek

Arbido

27 FORUM

Tour d'horizon

28 AAS/VSA – Journée de workshop 2005

28 News

Stellen

30 Stellenangebote / Offres d'emploi

Titelbild / Couverture



Gläserne Architektur eines Verwaltungsgebäudes des Bundes in Neuenburg. Die neue Architektur der modernen Verwaltung bietet den visuellen Einblick und Durchblick in den Arbeitsstellen der Behörden. Der Erlass von Öffentlichkeits-

gesetzen in Bund und Kantonen zielt auf die Herstellung von Transparenz bei der staatlichen Tätigkeit. Das Recht auf unmittelbaren Einblick in die von den Behörden hergestellten Dokumente erleichtert den Bürgerinnen und Bürgern den Durchblick in den Geschäftstätigkeiten und Entscheidungsprozessen des Staates.

Hans von Rütte

Was Sie schon immer über den Staat wissen wollten, aber nie zu fragen wagten ...



■ **Andreas Kellerhals**
Präsident VSA/AAS
Direktor des Schweizerischen Bundesarchivs
Bern

Das Öffentlichkeitsprinzip ist auf dem Vormarsch, auch in der Schweiz. Auf Bundesebene ist das Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung vom Parlament verabschiedet worden und soll am 1. Januar 2006 in Kraft treten. In einigen Kantonen gibt es vergleichbare Gesetze bereits seit mehreren Jahren (von anderen Staaten ganz zu schweigen).

Was bedeutet das für Archive? Öffentliche Archive als Teil der öffentlichen Verwaltung sind von dieser Entwicklung in dreifacher Weise betroffen:

Zuerst einmal unterliegen nun auch die Unterlagen öffentlicher Archive dem Prinzip öffentlicher Zugänglichkeit, was sie zu grösserer Transparenz verpflichtet. Das ist zu begrüßen. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, dass damit auch die Geschäftstätigkeit des Archivs selber nachvollziehbar dokumentiert sein muss. Das gilt sowohl für Fragen der Zugänglichkeit, das heisst für Zugangsbewilligungen und Zugangsverweigerungen, als auch für Fragen der Bewertung usw.

Gleichzeitig werden zweitens die bisherigen Zugangsregelungen zum Archivgut revisionsbedürftig oder gar obsolet, kann

¹ Vgl. dazu die Beiträge in *Arbido* 2005/4 zu den Audioquellen mit interessanten, teilweise diskussionsbedürftigen Ausführungen zu den urheberrechtlichen Aspekten.

doch, was bereits einmal öffentlich zugänglich gewesen ist, im Archiv nicht vor dem Zugriff der Forschung «geschützt» werden.



Grundsätzlich ist eine Liberalisierung des Zugangs zum Archivgut zu begrüßen; eine solche spiegelt sich im internationalen Trend zur weiteren Verkürzung der Schutzfristen. Bei der Vorbereitung des Bundesgesetzes über die Archivierung waren 30 Jahre noch internationaler Durchschnitt, heute sind es bereits 20 bis 25 Jahre. Weitere Verkürzungen der Schutzfristen werden nicht auf sich warten lassen, unter den Bedingungen des Öffentlichkeitsprinzips schon gar nicht. Das entspricht der Idee des so genannten *records continuum*.

Für bestimmte Kategorien oder Typen von Unterlagen wird es aber auch weiterhin Ausnahmeregelungen respektive nur eingeschränkten Zugang geben. Dafür braucht es klare Regeln, aber immer auch eine interpretierende Auslegung der Gesetze und eine Abwägung verschiedener Rechtsgüter.



Neben der Abwägung von Rechtsgütern ist die Koordination zwischen verschiedenen Gesetzen notwendig. Das Öffentlichkeitsprinzip kann nicht nur in einen Widerspruch zu Archivierungsgesetzen geraten, sondern auch zu Datenschutz- oder etwa Urheberrechtsgesetzen¹. Da nicht alle Erlasse, die den Zugang zum Archivgut regeln, eine einheitliche Stossrichtung aufweisen, kann dies, unter dem Druck von Datenschutz und Urheberrecht, statt grössere Transparenz sogar eine Rearkanisierung der Verwaltungstätigkeit zur Folge haben. Denn gerade bei der Umsetzung des Datenschutzes zeigt sich oft eine einseitige Betonung von Schutzansprüchen. Darunter leiden nicht nur Archive, daran können auch E-Government-Initiativen scheitern, wie der Delegierte für die Informatikstrategie des Bundes, Jürg Römer, im

E-CH-Newsletter vom 14. Januar 2005 dargelegt hat: «Dogmatischer Datenschutz, der sich nicht am Persönlichkeitsschutz orientiert, sondern zum Selbstzweck verkommt, ist eine Manie in der Schweiz» (vgl. www.ech.ch).

Ähnlich bestellt ist es mit dem Urheberrecht, welches technische Schutzmechanismen legitimiert und damit die Nutzung von Informationen einschränkt und Kreativität und Fortschritt in einem problematischen Mass zu behindern droht. Der lange Prozess der Öffnung der Archive, weg vom Arkanum und Machtinstrument, hin zu frei und unentgeltlich zugänglichen Institutionen, die im Dienste der Gesellschaft stehen, droht ins Stocken zu geraten.

Zurück zum Öffentlichkeitsprinzip: Es muss darauf hingewiesen werden, dass Öffentlichkeitsgesetze nicht per se schon Transparenz verbürgen und klare Orientierung in der Informationsflut schaffen. Der Ansatz, mittels Dokumentenregistern den Zugang zu Informationen und Dokumenten zu erleichtern, damit Bürgerinnen und Bürger ihre Informationsrechte wahrnehmen können, bewirkt eher das Gegenteil.

Wie viele Dokumente werden nur schon in der Bundesverwaltung an einem einzigen Tag produziert? Wer kann sich in solchen Verzeichnissen sinnvoll zurechtfinden? Was bringt die Einsichtnahme in einzelne Dokumente, die nur im Zusammenhang mit anderen Unterlagen verständlich sind?

Das Öffentlichkeitsprinzip ernst zu nehmen, würde bedeuten, den Zugang zu Informationen zu ermöglichen, die in einem Geschäftszusammenhang entstanden sind und diesen nachvollziehbar dokumentieren. Echte Transparenz kann deshalb nur die systematische Aktenführung schaffen, auch wenn diese Erkenntnis etwas altmodisch wirken mag.

Archivarinnen und Archivare werden also noch auf eine **dritte** Art herausgefordert: Sie müssen sich noch aktiver in die so genannte vorarchivische Welt einmischen und dafür sorgen, dass – für tagesaktuelle wie langfristige Bedürfnisse – Unterlagen systematisch gebildet werden, so dass sie auch im elektronischen Bereich ihre Merkmale bewahren.

Gleichzeitig ist das Öffentlichkeitsprinzip ein hervorragender Antrieb, um die bisherigen Bemühungen zur Erhaltung und Verbesserung der Aktenführung (Records-Management) zu verstärken. Damit erfüllte sich, was die Botschaft des Bundes-

rates zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung als einen Grund für die Einführung dieses Prinzips nennt: dass das Bewusstsein für den Umgang mit Informationsressourcen gesteigert und die Dokumentenführung (zwar ein schauerlicher Misston in ArchivarInnen-Ohren) klarer geregelt werde.

Zum Schluss und am Rande sei auf eine andere mögliche Entwicklung hingewiesen, welche allerdings mit dem verstärkten vorarchivischen Engagement der Archivarinnen und Archivare bereits begonnen hat: Die Quellengattung *Überreste* als unmittelbar aus historischen Begebenheiten hervorgegangene Dokumente wird verschwinden, alles wird zur *Traditionsquelle*, das heisst, es wird nur noch Dokumente geben, die von Anfang an auf Überlieferung angelegt werden.

Im vorliegenden Dossier sind unterschiedliche Blicke auf ein zentrales Problem heutiger Rechtsentwicklung gesamt-

melt. Bei aller Unterschiedlichkeit der Rechtserlasse und der Rechtsgüter müssen Archivarinnen und Archivare – aber auch andere Informationsvermittler – auf eine einheitliche und liberale Grundhaltung hinwirken: freier und unentgeltlicher Zugang zu Informationen für alle mit wenigen und klar definierten Ausnahmen.

Dieser Grundsatz ist heute noch nicht verwirklicht und wird sich auch nicht von alleine in die Tat umsetzen. Hier braucht es permanente Anstrengung und Überzeugungsarbeit. Und dabei sollte nicht vergessen werden: Auch den Privaten, deren Entscheidungen heute zum Teil enorm weitreichende Wirkungen zeitigen, würde mehr Transparenz – nicht nur für die *Shareholder*, sondern für alle *Stakeholder* – gut anstehen. Es würde helfen, allseitig Vertrauen zu schaffen. ■

PS: Dieses Dossier ersetzt das ursprünglich geplante Dossier zum Thema «Wirtschaftsarchive», welches aus terminlichen Gründen nicht realisiert werden konnte.

Impressum

Arbido N° 5/2005 – 20^e année
© **Arbido ISSN 1420-102X**

Offizielle monatliche Revue des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA), des Verbands der Bibliotheken und der Bibliothekarinnen/Bibliothekare der Schweiz (BBS) und der Schweizerischen Vereinigung für Dokumentation (SVD)

Revue officielle mensuelle de l'Association des Archivistes Suisses (AAS), l'Association des Bibliothèques et Bibliothécaires Suisses (BBS), l'Association Suisse de Documentation (ASD)

Rivista ufficiale mensile dell'Associazione degli Archivisti Svizzeri (AAS), Associazione delle Biblioteche e delle Bibliotecarie e dei Bibliotecari Svizzeri (BBS), Associazione Svizzera di Documentazione (ASD)

Websites der Verbände
BBS: www.bbs.ch
SVD-ASD: www.svd-asd.org
VSA/AAS: www.staluzern.ch/vsa/

Chefredaktor – Rédacteur en chef
Daniel Leutenegger (dlb),
Büro Bulliard, 1792 Cordast,
Tel. 026 684 16 45, Fax 026 684 36 45,
E-Mail: dlb@dreamteam.ch

Redaktorinnen BBS – Rédactrices BBS

Nadja Böller (nb),
Kornhausstrasse 49, 8037 Zürich,
E-Mail: nadja.boeller@hispeed.ch

Sarah Gaffino (sg), Département audiovisuel, Bibliothèque de la Ville, Progrès 33, case postale, 2303 La Chaux-de-Fonds,
tél. 032 967 68 51,
fax 032 968 67 58,
E-mail: sarah.gaffino@ne.ch

Danielle Mincio (dm), Bibliothèque cantonale et universitaire, Bâtiment central, 1015 Lausanne-Dorigny,
tél. 021 692 47 83, fax 021 692 48 45,
E-mail: Danielle.Mincio@bcu.unil.ch

Redaktorinnen VSA – Rédactrices AAS

Barbara Roth (br), Bibliothèque publique et universitaire, Promenade des Bastions, case postale, 1211 Genève 4,
tél. 022 418 28 00, fax 022 418 28 01,
E-mail: barbara.roth@bpu.ville-ge.ch
Bärbel Förster (bf), Schweizerisches Bundesarchiv, Archivstrasse 24, 3001 Bern, Tel. 031 324 10 96,
Fax 031 322 78 23, E-Mail: baerbel.foerster@bar.admin.ch

Redaktoren SVD – Rédacteurs ASD

Jean-Philippe Accart (jpa),
Bibliothèque nationale suisse,
Centre d'information (IZ) Helvetica,
Hallwylstrasse 15, 3003 Berne,
tél. 031 323 58 48,

fax 031 322 84 08,
E-mail:
Jean-Philippe.Accart@slb.admin.ch
Stephan Holländer (sth),
Passwangstrasse 55, 4059 Basel,
E-Mail: hollaender@bluemail.ch

Inserate, Stellenangebote, Beilagen – Annonces, offres d'emploi, encarts

Stämpfli AG, Inseratenabteilung,
Wölflistrasse 1, Postfach, 3001 Bern,
Tel. 031 300 63 89, Fax 031 300 63 90
E-Mail: inserate@staempfli.com

Abonnemente – Abonnements – Einzelnummern

Stämpfli AG, Administration,
Wölflistrasse 1, Postfach, 3001 Bern,
Tel. 031 300 63 41, Fax 031 300 63 90
E-Mail: abonnemente@staempfli.com

10 Hefte – 10 n°: Fr. 110.– (im Mitgliederbeitrag inbegriffen – Compris dans la cotisation des membres)
Auslandsabonnemente –
Abonnements étrangers: Fr. 130.– (inkl. Porto – frais de port inclus)
Kündigung *Arbido*-Abo: November
Einzelnummer: Fr. 15.– plus Porto und Verpackung

Layout – Druck – Impression

Stämpfli AG, Wölflistrasse 1,
Postfach, 3001 Bern

Redaktionschluss – Délai de rédaction:

6/2005: 9. 5. 2005
7-8/2005: 8. 6. 2005
9/2005: 8. 8. 2005